



Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof Tamara Čapeta in der Rechtssache C-538/25 | [Flugzeugherstellerin]¹

Pressemitteilung Nr. 134/26

Luxemburg, den 24. September 2026

Generalanwältin Čapeta: Der Begriff „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ ist weit auszulegen, um das riesige Spektrum strategischer und sicherheitsbezogener Erwägungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union zu erfassen

Ob es sich bei einem bestimmten Gut um ein solches mit „doppeltem Verwendungszweck“ handelt, ist anhand seiner physischen und technischen Eignung zu beurteilen

Im Jahr 2019 exportierte eine österreichische Flugzeugherstellerin ein zweisitziges Zivilflugzeug, das für die Pilotengrundausbildung konzipiert ist, sowie zugehörige Güter und Technologie an die Luftwaffe Myanmars. Die zuständigen österreichischen Behörden genehmigten diesen Export. Im Jahr 2023 beabsichtigte die Flugzeugherstellerin erneut, die gleichen Güter an die Luftwaffe Myanmars zu exportieren. Diesmal genehmigten die zuständigen österreichischen Behörden den Export nicht. Sie waren der Ansicht, dass es sich bei den genannten Gütern um „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ im Sinne der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck² handle, da diese Güter für Aufklärungsflüge und die Militärpilotenausbildung verwendet werden könnten. Die Verwendung dieser Güter für solche Zwecke bedeute, dass sie im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden könnten. Daher untersagten die Behörden deren Export. Die Flugzeugherstellerin erhob Klage an das Bundesverwaltungsgericht (Österreich), welches den Gerichtshof um Hinweise zu den Kriterien ersuchte, wann ein Gut als ein solches mit „doppeltem Verwendungszweck“ im Sinne der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck einzustufen ist. Diese Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den Export bestimmter Güter zu verbieten, sofern diese als solche mit „doppeltem Verwendungszweck“ gelten, was nach der Verordnung dann der Fall ist, wenn sie sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendbar sind.

In ihren Schlussanträgen **schlägt Generalanwältin Tamara Čapeta vor, den Begriff „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ weit auszulegen, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit den sich verändernden strategischen und sicherheitsbezogenen Erwägungen in Bezug auf allgemeine weltweite Entwicklungen flexibel umgehen könnten.** Sie räumt ein, dass eine derart weit gefasste Auslegung im Widerspruch zum Grundsatz des freien Handels stehen könnte. Sie erläutert jedoch, dass eine weite Auslegung des Begriffs „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ nicht bedeute, dass die Mitgliedstaaten über einen unbegrenzten Beurteilungsspielraum dahin verfügten, Hindernisse für den freien Handel einzuführen. Vielmehr bestehe zu der weiten Auslegung dieses Begriffs ein Gegengewicht durch die Begrenztheit der Fälle, in denen die Mitgliedstaaten befugt seien, Exportbeschränkungen für Güter mit „doppeltem Verwendungszweck“ einzuführen. Ein solcher Fall liege vor, wenn deren Export die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen berge.

Für die Feststellung, ob ein Gut einen „doppelten Verwendungszweck“ aufweist, schlägt die Generalanwältin vor, dass sich die zuständigen nationalen Behörden bei der Beurteilung der **potenziellen Verwendungseignung** auf die **physischen und technischen Eigenschaften** des Gutes zum Exportzeitpunkt stützen. Die Bestimmung, ob ein Gut einen „doppelten Verwendungszweck“ aufweise, erfordere jedoch keine Beurteilung der militärischen Fähigkeiten des Endverwenders in dem Drittland, in das das Gut exportiert werden solle, der Situation in diesem Drittland, der Möglichkeit einer Umrüstung des

Gutes durch den Endverwender oder der Gefahr einer Umlenkung des Gutes zu anderen Zwecken. Diese Aspekte seien für die Beurteilung, ob ein Gut einen „doppelten Verwendungszweck“ aufweise, nicht relevant, könnten jedoch bei der Entscheidung darüber berücksichtigt werden, ob für den Export dieses Gutes eine Genehmigung verlangt werden könne.

Schließlich hebt die Generalanwältin hervor, dass der Grundsatz des **wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes** verlange, dass die nationalen Behörden darlegten, warum sie die fraglichen Güter in dem konkreten von ihnen zu beurteilenden Fall als Güter mit „doppeltem Verwendungszweck“ betrachteten und warum diese Güter, falls sie deren Export verbieten wollten, Bedenken in Bezug auf die Sicherheit oder den Schutz der Menschenrechte aufwürfen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Für Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich (1) das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, (2) Verbrauchsteuern, (3) den Zollkodex, (4) die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, (5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen oder (6) das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten betreffen, ist das Gericht zuständig. Für alle übrigen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheidet dabei den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ (+352) 4303-3255.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (im Folgenden: Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck).